

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juni 2010

854. Regionaler Richtplan Oberland (Siedlung und Landschaft, Änderung)

Mit RRB Nr. 2257/1998 wurde der regionale Richtplan Oberland neu festgesetzt. Am 3. Dezember 2009 hat die Delegiertenversammlung der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO) die Änderung des regionalen Richtplanes Oberland (Siedlung und Landschaft) betreffend des besonderen Erholungsgebietes C für eine 9-Loch-Golfanlage in Mönchaltorf zur Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Auf die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde trat der Bezirksrat Hinwil mit Beschluss vom 28. Januar 2010 nicht ein. Mit Schreiben vom 15. März 2010 ersucht die Planungsgruppe Zürcher Oberland um Festsetzung der Änderung des regionalen Richtplanes.

2003 stellte das Amt für Raumordnung und Vermessung die Machbarkeit einer 18-Loch-Golfanlage in Mönchaltorf infrage. Die Baudirektion lehnte in der Folge die als planungsrechtliche Voraussetzung erforderliche Festsetzung eines Erholungsgebietes im regionalen Richtplan ab. Ausschlaggebend dazu war vor allem die Lage des Golfprojekts im besten Landwirtschaftsland (Fruchtfolgeflächen).

Die Machbarkeitsabklärung für einen redimensionierten Golfplatz mit neun Löchern am vorgesehenen Standort in Mönchaltorf im Jahr 2007 ergab, dass diesem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine spätere Erweiterung des Projektperimeters auf das ursprünglich für eine 18-Loch-Golfanlage vorgesehene Gebiet nicht möglich ist.

Als planungsrechtliche Voraussetzungen für einen 9-Loch-Golfplatz sind die Standortfestlegung im regionalen Richtplan (Erholungsgebiet Golf), die Festsetzung einer Erholungszone Golf und der Erlass eines privaten Gestaltungsplanes einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Verfahrensschritte werden alle raum- und umweltrelevanten Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Wald, Boden, Gewässer, Landwirtschaft und Verkehr erfasst, mit dem Ziel, eine optimale Abstimmung der verschiedenen Interessen zu gewährleisten und negative Auswirkungen zu vermeiden.

Die raumplanerischer Abwägung aller massgeblichen Interessen ergab, dass keine Ausschlusskriterien bestehen, die eine Golfanlage am vorgesehenen Standort verhindern würden. Für die weitere Planung des Golfplatzprojektes werden neben den Bestimmungen zum Umgang

mit Furchfolgeflächen auch die verschiedenen Vorgaben des Natur- und Bodenschutzes, der Fischerei- und Jagdverwaltung sowie der Gewässerrenaturierung einzuhalten sein.

Die Änderung des regionalen Richtplanes Oberland (Siedlung und Landschaft) betreffend die Festsetzung eines besonderen Erholungsgebietes C für eine 9-Loch-Golfanlage in Mönchaltorf ist im Sinne der Erwägungen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung des regionalen Richtplanes Oberland (Siedlung und Landschaft) betreffend die Festlegung eines besonderen Erholungsgebietes C für eine 9-Loch-Golfanlage in Mönchaltorf wird im Sinne der Erwägungen festgesetzt.

II. Die Änderung des regionalen Richtplanes Oberland steht bei den Kanzleien der Regionsgemeinden und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, Zürich) jedem zur Einsicht offen.

III. Dieser Beschluss ist von der Baudirektion gemäss § 6 lit. a PBG im Dispositiv öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an die Planungsgruppe Zürcher Oberland (Sekretariat: Marti Partner Architekten und Planer AG, Hofackerstrasse 13, 8032 Zürich), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi